



Pflegestudiumstärkungsgesetz – was ändert sich für die hochschulische Ausbildung?

Salongespräch am 30.04.2024
Sonja Hummel-Gaatz / SenWGP

Gestuftes In-Kraft-Treten des Pflegestudiumstärkungsgesetz

- **ab 2024: Duales Studium → Träger der praktischen hochschulischen Ausbildung (TphA) → veränderte Verantwortlichkeiten zwischen Hochschule und TphA**
- **ab 2025: Erweiterung der zu erwerbenden Kompetenzen → heilkundliche Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz**



Aufgaben der Hochschule

- **Gesamtverantwortung für Koordination der Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen**
- **Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung**
- **Prüfen, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht, ansonsten Pflicht des TphA, den Ausbildungsplan anzupassen.**



Aufgaben des Trägers der hochschulischen Ausbildung (TphA)

- **Grundlage für die praktische Ausbildung: Ausbildungsplan → wird vom TphA nach Maßgabe der Hochschule erstellt**
- **Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze (Grundlage: Kooperationsvertrag mit HS) → Aufgabe kann an HS delegiert werden**
- **Vereinbarungen mit den weiteren Einrichtungen: Gewährleistung, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans so durchgeführt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann → Aufgabe kann an HS delegiert werden**
- **Gewährleistung der Praxisanleitung im Umfang von mind. 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden Ausbildungszeit**
- **Ausbildungsvertrag zwischen TphA und Studierenden → Aufgabe kann an HS delegiert werden**



Ausbildungsvertrag

- **Vorschriften hinsichtlich der Regelungen nach Teil 2 Abschnitt 2 PfIBG (z.B. Inhalt des Ausbildungsvertrages, Pflichten der Auszubildenden, Probezeit, Ende und Kündigung des Ausbildungsverhältnisses) finden Anwendung, Ausnahme: Ausbildungsvertrag ist erst mit schriftlicher Studienplatzzusage wirksam**
- **Ausbildungsdauer richtet sich nach Dauer des akkreditierten Studienganges**
- **TphA zahlt angemessene Ausbildungsvergütung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses**
- **Studierende sind während des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des TphA**



Finanzierung der hochschulischen Ausbildung

- **Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung werden durch Ausgleichsfonds finanziert**
- **Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie der §§ 28 bis 36 PflBG → jedoch kein Wertschöpfungsanteil**
- **Alle Meldungen erfolgen an die Zuständige Stelle im LAGeSo (<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/pflegeausbildungsfonds/>) → die entsprechenden Formulare sind unter „Downloads“ zu finden.**



Heilkundliche Tätigkeiten - Bereiche diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz (erweitertes Ausbildungsziel)

- selbständige und eigenverantwortliche Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
- Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben reflektieren,
- Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln und
- Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben



Auswirkungen der Änderungen

Identifizierter Abstimmungs- und Klärungsbedarf:

- **Curriculare Anpassungen und daraus folgend Dauer der hochschulischen Ausbildung**
- **Auswirkungen auf die Praxiseinsätze → wo können die notwendigen Kompetenzen für die eigenverantwortliche Übernahme heilkundlichen Tätigkeiten erworben werden**
- **Prüfungsmodalitäten (Ärztin/Arzt muss Fachprüferin bzw. -prüfer sein, muss in den verschiedenen Teilen der Prüfung als Thema berücksichtigt werden)**
- ...

Cave: der Kompetenzerwerb stellt nur eine formale Qualifikation dar, nach derzeitiger Rechtslage können ärztliche Tätigkeiten nur in Modellprojekten nach 63 (3c) erfolgen → Bundesregelung notwendig (z.B. Pflege-Kompetenz-Gesetz)